

Jahresbericht 2020/2021 des Präsidenten vom KOKES-Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss ist ein Fachgremium, das dem KOKES-Vorstand als Konsultativorgan dient und sich aus Persönlichkeiten aus Lehre, Forschung, Justiz und Praxis zusammensetzt. Der vorliegende Jahresbericht bezieht sich auf die Tätigkeit des KOKES-Arbeitsausschusses von Juli 2020 bis Juni 2021. Der Arbeitsausschuss hat sich in dieser Zeit zu vier Sitzungen getroffen (31.8.2020, 2.11.2020, 8.3.2021 und 31.5.2021). Die Sitzung vom August 2020 hat physisch in Bern stattgefunden, die drei anderen Sitzungen als Videokonferenz.

Der KOKES-Arbeitsausschuss hat sich insbesondere mit folgenden Themen befasst:

- **Meldepflicht der KESB an die Wohnsitzgemeinde gemäss nArt. 449c ZGB:**
Im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Bestimmung haben Gespräche mit dem Verband der Schweizer Einwohnerdienste VSED stattgefunden und der Arbeitsausschuss hat einen ersten Entwurf von gemeinsamen Empfehlungen diskutiert. Weil viele Fragen offen waren, wurde seitens des Bundesamtes für Justiz auf eine Inkraftsetzung per 1.1.2021 verzichtet. Die offenen Fragen sollen im Rahmen der Arbeiten zur Revision des ZGB aufgenommen und geklärt werden.
- **Vernehmlassungsantworten zu folgenden Geschäften:**
 - Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (Vollstreckung Prämienzahlungspflicht).
 - Änderung des Jugendstrafgesetzes.
- **Konsultationen/Stellungnahmen/Diskussionen zu folgenden Themen von Dritten:**
 - Anfrage EDA (Arbeitsbereich Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen) zur Zuständigkeit für zivilrechtliche Kindes-/Erwachsenenschutzmassnahmen für Auslandschweizer/innen.
 - Anfrage betreffend Anpassung von Unterhaltsverträgen wegen Corona-Kurzarbeit.
 - Anfrage der Studienleitung des NFP 76 Moralpolitische Kontroverse um eine Behördenreform betreffend mögliche Interviewpartner/innen.
 - Anfrage Zivilgerichte Kt. Solothurn betr. Mitteilungspflicht an KESB (Art. 43 Abs. 4 ZStV).
 - Anfrage Curaviva zu Haftpflichtversicherungen für platzierte Kinder.
 - Anfrage SEM zu KESB-Massnahmenkosten bei ausländerrechtlichen Sanktionen.
 - UBS-Formular «Vertretungsregelung Erwachsenenschutzrecht».
 - Anfrage des Kantons GE zu «AEMO» (SPF).
 - Anfrage des Kantons SG zu «Rückgriff bei Staatshaftung».
 - Anfrage des Verbandes der kantonalen Zentralbehörden Adoption VZBA betreffend Leitfaden Matching-Verfahren bei Inland-Adoptionen.
 - Anfrage Eidg. Migrationskommission zu «Kinder in Nothilfe».
- **Diskussionen zu folgenden KOKES-internen Themen:**
 - Empfehlungen zur Covid-19-Impfung: Stellungnahme im Zirkularverfahren.
 - Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung und Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften: Diskussion der überarbeiteten Version der Arbeitsgruppe und Einschätzung zHd. Vorstand.
 - Einsetzung der geeigneten Beistandsperson: Erstes Brainstorming.
 - Bundesrats-Bericht vom 2.9.2020 zur Umsetzung von Art. 12 UN-KRK: Diskussion von möglichen Umsetzungsmassnahmen.
 - allfällige Ausweitung der Meldepflicht im Erwachsenenschutz.
 - Datenschutz im Verhältnis KESB-Berufsbeistandschaft.
 - Psychosoziale Betreuung der Herkunftseltern bei platzierten Kindern.

- Statistik 2020: Überlegungen zu Aspekten, die im Fachbeitrag für die ZKE aufgenommen werden können, sowie Überlegungen zur unterschiedlichen Praxis der Kantone bei den umfassenden Beistandschaften.
- Austausch mit dem Bundesamt für Justiz zu aktuellen Vorstössen/Projekten, insb.:
 - Revision Verordnung VBVV (Konsultation zu verschiedenen Punkten, die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens aufgeworfen wurden, gemeinsam mit SwissBanking).
 - Postulat Bulliard-Marbach «Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung» (20.3185)
 - Umsetzung des revidierten nArt. 449c ZGB und nArt. 451 ZGB (*vgl. Ausführungen oben*);
 - Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SR 272.81).

Inhaltlich gab vor allem der BGE 146 V 139 Anlass zu Diskussionen. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass Fachbeistandspersonen AHV-rechtlich als selbständig erwerbend gelten. Zur Qualifikation der privaten Beistandspersonen äussert sich das Bundesgericht nicht explizit, weshalb die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen abzuwarten sind; auf eine Überarbeitung der KOKES-Empfehlungen aus dem Jahr 2010 ist jedenfalls zu verzichten. Neben der inhaltlichen Frage ging es bei der Diskussion auch um Begrifflichkeiten, bei denen sich der Arbeitsausschuss auf folgende Definitionen geeinigt hat:

Private Beistands- personen	Privatpersonen, die aufgrund einer <i>verwandtschaftlichen Beziehung</i> oder eines <i>sozialen Engagements</i> ein Mandat führen, wie z.B. Ehegatten, Kinder und andere Angehörige, Bekannte aus sozialem Umfeld oder Privatpersonen im Rahmen von Freiwilligenarbeit.
Fachbeistands- personen	Fachpersonen, die <i>aufgrund ihres spezifischen Sachverstands</i> für einzelne Mandate eingesetzt werden, wie z.B. Anwälte, Treuhänder, freiberuflich tätige Fachpersonen, etc.
Berufsbeistands- personen	Fachpersonen, die im Rahmen einer <i>öffentlich-rechtlichen Anstellung</i> (Berufsbeistandschaft, öffentlicher Sozialdienst oder ähnlicher Dienst) oder <i>eines öffentlich-rechtlichen Leistungsauftrags</i> viele oder mehrere Mandate führen.

Bei diesen Begriffsdefinitionen geht es nicht um «richtig oder falsch» (es wären auch andere Zuordnungen möglich), sondern darum, eine Grundlage zu schaffen, die von allen Akteuren einheitlich verwendet wird. Die unterschiedliche Verwendung der Begriffe birgt die Gefahr von Missverständnissen. Ziel wäre, dass sich diese Begriffe durchsetzen.

Personelles: Per Ende 2020 sind drei Mitglieder aus dem KOKES-Arbeitsausschuss ausgeschieden: Christine Thommen wurde als Stadträtin von Schaffhausen gewählt und hat ihre Tätigkeit als KESB-Präsidentin aufgegeben, Marco Zingaro wurde pensioniert und das Präsidium ist von Prof. em. Dr. Thomas Geiser an mich übergegangen. Dieses Engagement und die langjährige Leitung des Vorsitzenden wurden innerhalb des Ausschusses gebührend verdankt. Die Sitzungen des Arbeitsausschusses, an denen ich seit August 2020 dabei bin, sind von einer fachlich hochstehenden, kollegialen und konstruktiven Stimmung des Gremiums geprägt. Ohne die ausserordentlich fachkundige, angenehme und effiziente Unterstützung der Generalsekretärin wäre die Aufgabe des Vorsitzes des Arbeitsausschusses als Nebentätigkeit nicht machbar.

Bei den Mitgliedern des Arbeitsausschusses bedanke ich mich für die engagierten Diskussionen und bei der Generalsekretärin und dem stellvertretenden Generalsekretär für die tadellose Geschäftsführung.

Basel, 16. August 2021

Prof. Dr. Roland Fankhauser, Advokat LL.M., Rechtsprofessor an der Universität Basel,
Präsident Arbeitsausschuss KOKES
[Kontakt: roland.fankhauser@unibas.ch]